

RS Vwgh 2008/1/31 2007/06/0330

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2008

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1 impl;

Rechtssatz

Die am letzten Tag der Berufungsfrist zur Post gegebene Berufung muss, um rechtzeitig zu sein, an die richtige Stelle adressiert sein, weshalb der Adressierung eine zentrale Bedeutung zukommt und daher bei der Kontrolle des Schriftsatzes bei seiner Unterfertigung durch den Rechtsanwalt eine ganz besondere Kontrolle geboten ist. (Hier: An dieser mangelte es, zumal das Heraussuchen einer Behörde - und nicht bloß ihrer Anschrift - aus einem Computerverzeichnis bei ähnlichen Behördenbezeichnungen fehleranfällig ist. Die Abweisung des Wiedereinsatzantrages ist daher nicht rechtswidrig (vgl. dazu die hg. Erkenntnisse vom 4. Juli 2007, Zl. 2007/08/0090, vom 20. Jänner 2000, Zl.98/06/0108, mwN, oder auch vom 19. September 1999, Zl.99/06/0132).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007060330.X01

Im RIS seit

06.03.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at